

**Volksbegehren "Rettet die Bienen" - Umsetzung des neuen BayNatSchG seit Inkrafttreten am 01.08.2019; Beschluss des Umweltsenats vom 07.07.2020;
2. Lesung**

Gremium:	Umweltsenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	3	Zuständigkeit:	Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz
Sitzungsdatum:	20.10.2022	Stadt Landshut, den	20.09.2022
Sitzungsnummer:	18	Ersteller:	Garnreiter, Isa Lex-Wagner, Elisabeth

Vormerkung:

Mit Beschluss des Umweltsenats vom 07.07.2020 wurde die Verwaltung beauftragt einen Bericht zur Umsetzung des neuen Bayerischen Naturschutzgesetzes vorzulegen. Generell ist anzumerken, dass die Umsetzung der neu in das Bayerische Naturschutzgesetz aufgenommenen Artikel nur zum Teil in der Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde liegt.

Art 1a: Förderung Biolandbau – bis 2030 mindestens 30% der landwirtschaftlich genutzten Flächen ökologisch bewirtschaftet werden:

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist für diesen Punkt federführend zuständig und äußert sich dazu wie folgt:

„In Art. 1a ist eine landesweite Zielvorgabe festgelegt. Dies bedeutet nicht, dass dies auch auf Ebene der Stadt Landshut 1:1 umgesetzt werden muss. Das Ergebnis 30 % Ökolandbau kann demnach z. B. in Rosenheim mit 50 % erreicht werden und in Landshut bei 10 % liegen.

Die Zielsetzung wird durch unsere Verwaltung insbesondere durch unseren Anlaufberater für Ökolandbau, Herrn Richard Zötl, verfolgt. Er bewirbt die Umstellung mit Informationsverbreitung in verschiedenen Formaten und steht Umstellungswilligen mit Beratung zur Seite. Aber auch unsere Fachschule für ökologischen Landbau (Sachaufwandsträger: Bezirk Niederbayern, Personal=Landwirtschaftsverwaltung) ist ein Aushängeschild und die Feldführungen zum ökologischen Pflanzenbau am Versuchsfeld des Bezirks haben Strahlkraft!

Eine Bewerbung von Stadt und Landkreis Landshut für den 4. Wettbewerb Ökomodellregionen wird derzeit von der Stadt Landshut tatkräftig unterstützt und unsere Verwaltung gibt Hilfestellung soweit es uns möglich ist. Eine Bewerbung wird von Seiten des AELF Landshut als wichtiger Impuls für Ökolandwirte und die gesamte Öko-Wertschöpfungskette in der derzeitigen Krisensituation stark befürwortet.“

Beratend steht die untere Naturschutzbehörde den Landwirten (z.B. bei der Vertragsnaturschutz(VNP)-Beratung) auch in diesem Punkt zur Seite.

Bei den stadteigenen Flächen werden im Trinkwasserschutzgebiet Verpachtungen derzeit bevorzugt an Ökobetriebe vergeben.

Art 3: Umfassende Neuerungen in Bezug auf die landwirtschaftliche Bodennutzung

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist für diesen Punkt federführend zuständig. Über diese Verbote wurden die Landwirte auf allen Verwaltungsebenen der Landwirtschaftsverwaltung und durch alle Beratungs-Verbundpartner der Landwirtschaft intensiv informiert. Beratend steht die untere Naturschutzbehörde den Landwirten auch in diesem Punkt zur Seite.

Art 3a: Bericht zur Lage der Natur

Der Art. 3a besagt, dass die oberste Naturschutzbehörde verpflichtet ist, dem Landtag und der Öffentlichkeit in jeder Legislaturperiode über den Status und die Entwicklung der biologischen Vielfalt in Bayern zu berichten. Dies ist Aufgabe der obersten Naturschutzbehörde (StMUV). Bei Bedarf fordert die oberste Naturschutzbehörde von den untergeordneten Behörden hierfür Daten an.

Art 5d: Biodiversitätsberatung

Die Stadt Landshut hat eine freiwillige Stelle zur Biodiversitätsberatung geschaffen. Diese ist seit 7/2021 halbtags und seit 9/2022 wieder Vollzeit besetzt. Ziel der Stelle ist es, in Zusammenarbeit mit den Eigentümern und Landbewirtschaftern, Kommunen, Erholungssuchenden, Verbänden und sonstigen Betroffenen in ökologisch wertvollen Teilen der Natur und Landschaft gemäß Art. 5b die natur- und artenschutzfachlichen Ziele und Maßnahmen umzusetzen und den Aufbau des Biotopverbundes zu begleiten.

Es wurde mit den lokalen Akteuren stadtintern (u.a. Gebäudemanagement, Klimaschutzmanagement, Stadtgartenamt, Ausgleichsflächenmanagement, Gebietsbetreuung) und extern (u.a. Landwirte, Landschaftspflegeverband, Naturschutzverbände, Landwirtschaftsamt, Wasserwirtschaftsamt, Regierung von Niederbayern) Kontakt aufgenommen, Gespräche geführt und Umsetzungen in die Wege geleitet. Beispielsweise wurden Landwirte zu VNP beraten und Verträge abgeschlossen. Außerdem ist die Biodiversitätsberatung in das Netzwerk der niederbayerischen und bayerischen Biodiversitätsberater sowie am Landshuter Runden Tisch Artenvielfalt eingebunden. Zur Förderung der innerstädtischen Artenvielfalt wird am Projekt vom Blühpakt Bayern „Starterkit – 100 blühende Kommunen teilgenommen und ein Grünzug in der Wolfgangssiedlung umgestaltet (artenreiche Wiesen, heimische Heckenstrukturen, Habitate für Reptilien und Insekten geschaffen). Die Biodiversitätsberatung beteiligt sich auch im niederbayernweiten Vernetzungsprojekt „Wiesenschaffler – gemeinsam für ein buntes Niederbayern“, bei dem artenreiche Wiesen als Kernlebensräume des Biotopverbundes im Mittelpunkt stehen.

Aufgrund des erst seit kurzem zur Verfügung stehenden Personals in der unteren Naturschutzbehörde / Biodiversitätsberaterstelle konnten noch nicht alle Ziele der Biodiversitätsberatung umfassend angegangen bzw. umgesetzt werden.

Art 16: erweiterter Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile:

Das Wasserwirtschaftsamt ist für diesen Punkt federführend zuständig und informiert dazu auf der Homepage wie folgt:

„Seit Oktober 2021 werden die Gewässer III. Ordnung in Stadt und Landkreis Landshut durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut begangen und hinsichtlich der Pflicht zur Einhaltung eines Gewässerrandstreifens gem. Art.16 (2) BayNatSchG eingestuft. In diesem Zusammenhang werden rund 1800 km Gewässer kartiert.

Die Ergebnisse, alle Gewässer an denen zukünftig ein Gewässerrandstreifen angelegt werden muss, werden im Rahmen einer Vorabveröffentlichung auf der Homepage des WWA Landshut in Karten gemeindeweise dargestellt. Während dieser Vorabveröffentlichung haben Interessierte die Möglichkeit, Kenntnis über den vorläufigen Bearbeitungsstand zu erlangen und Rückfragen und Hinweise an die Mitarbeiterinnen des Gewässerrandstreifenprojekts zu senden. Der Termin für die Vorabveröffentlichung wird zeitnah Gemeinden, BBV und AELF sowie über weitere Informationsportale bekannt gegeben.

Das finale Ergebnis wird voraussichtlich ab dem 01.07.2024 im UmweltAtlas des Bayerischen Landesamtes für Umwelt einsehbar sein.“

Unabhängig davon ist die Stadt Landshut bereits jetzt bemüht, am Gewässer liegende Grundstücke zu erwerben und diese naturschutzfachlichen Zwecken zukommen zu lassen.

Vorhandene Alleen sind durch Luftbilder und die Biotopkartierung dokumentiert. Bei gesetzeswidrigen Veränderungen kann dies in diesem Rahmen belegt werden.

Es besteht keine gesetzlich vorgegebene Verpflichtung für die Kartierung von Bodensenken. Größere Senken sind durch die alle zwei Jahre stattfindenden Luftbildbefliegung erfasst.

Art 19: Aufbau Biotopverbund

Das Landesamt für Umwelt (LfU) ist federführend für die Erstellung des Statusberichtes zuständig. Die aktuellen Statusberichte zum Biotopverbund für die Jahre 2020 und 2021 stehen bayernweit unter

https://www.naturvielfalt.bayern.de/arten_und_lebensraeume/biotopverbund/index.html zur Verfügung. Auf ihrer Homepage informiert das LfU wie folgt:

„Seit dem Volksbegehren "Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen" (2019) und der damit verbundenen Novellierung des Bayerischen Naturschutzgesetzes gibt es festgelegte Ziele für den Ausbau des bayernweiten Biotopverbundes. Bisher sind rund 9 % der Offenlandfläche in Bayern (Stand 2020) in den Biotopverbund integriert. Dieser soll gemäß dem

bayerischen Naturschutzgesetz bis zum Jahr 2030 auf mindestens 15 % der bayerischen Offenlandfläche erweitert werden (10 % bis 2023 und 13 % bis 2027).

Um den Ausbau des landesweiten Biotopverbunds voranzutreiben, erarbeitet das Bayerische Artenschutzzentrum (BayAZ) im Rahmen eines Projekts bayernweite Biotopverbundkonzepte, die als Arbeitsgrundlage für Biodiversitätsberatenden und andere Akteure nach Abschluss des Projekts zur Verfügung steht.“

Die untere Naturschutzbehörde unterstützt das Ziel intensiv vor Ort durch Beratungen und Förderprogramme (z.B. VNP). Von Seiten der uNB wird derzeit angestrebt, die Biotopkartierung zu erneuern.

Art 23a: Verbot von Pestizideinsatz in Naturschutzgebieten, gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen und in gesetzlich geschützten Biotopen

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist für diesen Punkt federführend zuständig. Über diese Verbote wurden die Landwirte auf den Verwaltungsebenen der Landwirtschaftsverwaltung informiert. Beratend und für Ausnahmegenehmigungen steht die untere Naturschutzbehörde den Landwirten auch in diesem Punkt zur Seite.

Beschlussvorschlag:

Der Bericht zum Thema Umsetzung der aufgrund des Volksbegehrens „Rettet die Bienen“ erfolgten Änderungen des Bay. Naturschutzgesetzes wird zur Kenntnis genommen.

Anlagen:

--